



Amtliche Mitteilung Nr. 45/2025

Auslaufordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) nach den Prüfungsordnungen vom 05. Januar 2021 (Amtliche Mitteilung Nr. 11/2021) und mit praxisbegleitetem Studiensemester (Amtliche Mitteilung Nr. 13/2021) an der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 16. Juli 2025

Herausgegeben am 22. Juli 2025

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Auslaufordnung
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.)
nach den Prüfungsordnungen vom 05. Januar 2021
(Amtliche Mitteilung Nr. 11/2021) und mit praxisbegleite-
tem Studiensemester (Amtliche Mitteilung Nr. 13/2021)
an der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

Vom 16. Juli 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Auslaufordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die nachfolgend bezeichneten Prüfungsordnungen des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln laufen aus. Diese Ordnung regelt die Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in diesen Studiengang eingeschriebenen oder zugelassenen Studierenden.

§ 2 Aufhebung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 05. Januar 2021 (Amtliche Mitteilung 11/2021), tritt am 28. Februar 2029 außer Kraft.

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit praxisbegleiteten Studiensemester der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 05. Januar 2021 (Amtliche Mitteilung 13/2021), tritt am 31. August 2029 außer Kraft.

§ 3 Auslaufen des Lehrangebotes

- (1) Das Lehrangebot der in § 2 aufgeführten Prüfungsordnung läuft jeweils zum Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters aus, in dem es nach dem Studienverlaufsplan für den letzten Aufnahmejahrgang des Studienganges (Sommersemester 2025) bei planmäßigem Durchlaufen anzubieten war bzw. ist.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Auslaufordnung schon ausgelaufen sind, werden im jeweils vorgesehenen Semester noch einmal angeboten.

§ 4 Auslaufen des Prüfungsangebotes

- (1) Das Prüfungsangebot wird, nachdem die entsprechende Lehrveranstaltung zum letzten Mal stattgefunden hat, noch drei Mal angeboten.
- (2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit hat seitens der Studierenden so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abgabetermin für die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit einschließlich eventuell zu gewählter verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens zum Auslaufdatum der Prüfungsordnung festgelegt werden kann. Ist eine Abschlussarbeit im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden worden, ist der Wiederholungsversuch bis fünf Monate nach Auslaufen der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Prüfungsordnung abzuschließen. Das in § 2 genannte Prüfungsrecht findet auf die Bewertung und Durchführung dieser Prüfungsverfahren auch über das Auslaufdatum hinaus noch Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 10. Dezember 2024 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 11. Juni 2025.

Köln, den 16. Juli 2025

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer